

Spenden

Wir freuen uns über Spenden und die Unterstützung unserer Arbeit. Für Rückfragen oder nähere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Rufen Sie uns an: 030-2091579-0, schicken Sie eine Mail: info@wertestarter.de oder besuchen Sie unsere Homepage: www.wertestarter.de

IMPRESSUM

WERTESTARTER* ist eine gemeinnützige Gesellschaft (Christliche Wertebildung gGmbH), die im Auftrag der Stiftung für Christliche Wertebildung tätig ist.

WERTESTARTER
Christliche Wertebildung gGmbH
Stiftung für christliche Wertebildung
Friedrichstraße 55a
10117 Berlin
Tel.: 030/2091579-0
Fax.: 030- 2091579-19
Mail: info@wertestarter.de
Web: www.wertestarter.de
Bank: SKB Witten
IBAN: DE18 4526 0475 0016 1357 00
BIC: GENODEM1BFG

Geschäftsführer (interim):
Pfr. Hartmut Hühnerbein
Redaktion: Silke Kasten

Sitz der Gesellschaft: Berlin
HRB 161 308 B, Amtsgericht Charlottenburg

Die Starthilfe 5 ist da!

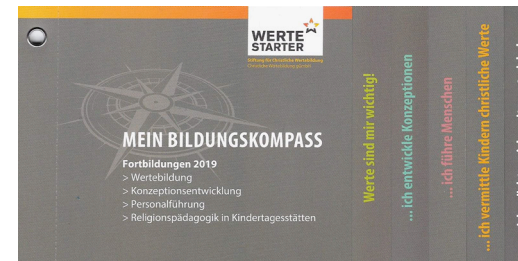
Eine Gemeinde bricht auf und wendet sich Menschen in Not zu. Sie baut ein neues Gemeindezentrum in einem Randgebiet der Stadt Rheinfelden an der Schweizer Grenze. Es entsteht die Idee einer Begegnungswerkstatt. Schritt für Schritt zeigen die Verantwortlichen in dieser Broschüre, wie die Arbeit Gestalt annahm, welche Ziele dabei verfolgt wurden und worauf zu achten ist, damit ein solches Projekt gelingt.



Fortbildungen 2019

- Wertebildung
- Konzeptionsentwicklung
- Personalführung
- Religionspädagogik in Kindertagesstätten

Der „Mein-Bildungskompass“ gibt einen Vorgeschmack auf Ihre Möglichkeiten bei den WERTESTARTERN*. Ausführliche Informationen und unser Angebot finden Sie auf: www.wertestarter.de.



Rechtliche Hinweise

Sie können Ihr Einverständnis jederzeit widerrufen. Bitte schicken Sie dafür eine Mail an: info@wertestarter.de

Weitere Hinweise zum Datenschutz

Wir werden Ihre Adresse auch in Zukunft nur zum Zweck der Erbringung des Newsletters verwenden. Ihre Adresse wird niemals für Werbezwecke an Dritte weitergegeben. Mehr zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website www.wertestarter.de.

NEWSLETTER SONDERAUSGABE ZUM KCF 19 IN KARLSRUHE

Kongress christlicher Führungskräfte: Wir sind dabei!



Unsere Mitarbeiter am Stand der WERTESTARTER*

Beim Kongress christlicher Führungskräfte geht es um Werte. Mit christlichen Werten in Führung gehen, das will gelernt sein. Am besten von frühesten Jugend an, im christlichen Kindergarten, in der christlichen Schule oder der außerschulischen Jugendarbeit. Dazu bedarf es auch der Mitarbeiterqualifizierung. Die WERTESTARTER* bieten ein umfangreiches Fort- und Weiterbildungsangebot, damit Mitarbeitende in den christlichen Einrichtungen lernen, christliche Werte in ihre Konzepte und ihr pädagogisches Handeln einzubinden. Der Staat verpflichtet sich zur Wertneutralität. Aber Pluralität und Subsidiarität eröffnen die Beteiligung an staatlichen Bildungsaufgaben durch private Träger, Gemeinschaften, Gemeinden und Kirchen. Das ist in dieser Ausgabe unser Schwerpunktthema: **Subsidiarität**.

Volker Kauder ist seit Anfang des Jahres Mitglied im Stiftungsrat unserer Stiftung. Er ist im Deutschen Bundestag immer wieder bei Menschenrechtsdebatten und seinem Einsatz für christliche Werte aufgefallen. Außerdem zeigt er ein großes Engagement für verfolgte Christen. Wir sind sehr dankbar, dass er im Stiftungsrat unserer Stiftung mitmacht.

Seit Oktober 2018 ist die Geschäftsführerrolle der Christliche Wertebildung gGmbH in Berlin vakant. Wir freuen uns, dass wir bereits im November Veit Claesberg als neuen Geschäftsführer berufen konnten. Im nächsten Newsletter werden wir ihn persönlich vorstellen. Er wird seinen Dienst am 1.9.2019 aufnehmen.

Beim Kongress christlicher Führungskräfte finden Sie uns am Stand Nr.: **C08** Unser Schwerpunktthema dort ist: „Mein Bildungskompass“ – Qualifizierungsmöglichkeiten für Mitarbeitende in der christlichen Bildungsarbeit.

Wir freuen uns auf die Begegnungen mit Ihnen.

Pfr. Hartmut Hühnerbein
Vorstandsvorsitzender

„Martin Luther, Johann Comenius und August Hermann Francke haben eines gemeinsam: Sie haben erkannt, dass es wichtig ist, Kinder schon früh mit dem christlichen Glauben in Berührung zu bringen.“

aus: Starthilfe 1, Wir gründen eine christliche Kindertagesstätte

„Christliche Kitas legen andere Schwerpunkte als staatliche Kitas: sie betonen die Einheit von Leib, Seele und Geist.“

aus: Starthilfe 1, Wir gründen eine christliche Kindertagesstätte

Bis 200 Euro gilt der abgestempelte Beleg als **Zuwendungsbestätigung**

Empfänger:
Christliche Wertebildung gGmbH
SKB Witten
IBAN DE18 4526 0475 0016 1357 00
BIC GENODEM1BFG

EUR

Spende:
Konto-Nr., BLZ oder IBAN des Auftraggebers:

Datum:

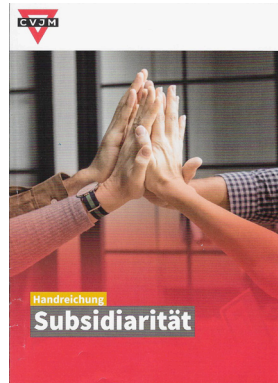
SEPA-Überweisung/Zahlschein

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts	BIC	Für Überweisungen in Deutschland und in anderen EU/EWR-Staaten in Euro
Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)		
Christliche Wertebildung gGmbH		
IBAN		
DE18 4526 0475 0016 1357 00		
BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters		
GENODEM1BFG		
Betrag: Euro, Cent		
Spenden-/Mitgliedsnummer oder Name des Spenders (max. 27 Stellen)		
PLZ und Straße des Spenders (max. 27 Stellen)		
Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname, Ort (max. 27 Stellen)		
IBAN		
DE 06		
Datum	Unterschrift	

SPENDE

Auf den Punkt gebracht - Subsidiarität

Subsidiarität und Pluralität sind zwei Stichworte, die das Zusammenspiel von Staat, Werken, Verbänden und Kirchen in besonderer Weise regeln. Eine Arbeitsgruppe des CVJM Deutschland hat zu dem Thema „Subsidiarität“ eine Handreichung erstellt, die wir hier abdrucken. Sie ist für alle unsere Projektpartner hilfreich im Blick auf die Beantragung von staatlichen und kommunalen Zuschüssen. Wir danken dem CVJM Deutschland für die kurze und treffgenaue Bearbeitung dieses Themas.



„Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.“

„Der Staat möchte einen möglichst großen Reichtum an unterschiedlichen Anbietern haben.“

Fragestellung

In jüngster Zeit kommt es manchmal bei der Vergabe von Aufträgen im Sozialrecht durch Stadt- und Kreisverwaltungen an christliche Träger zu Fragen. Es geht dabei um Aufgaben des Staates und der Staat selber muss ja wertneutral sein.

Wenn ein Träger nun „christlich“ ist, ist er ja nicht mehr so „neutral“. Einige Behörden denken so: Wenn der Staat neutral sein muss, können staatliche Aufgaben auch nur an Träger weitergegeben werden, die genauso neutral sind. Mit dieser Argumentation werden christliche Träger immer wieder von Aufträgen aus dem Bereich des SGB VIII ausgeschlossen.

Wie ist das rechtlich zu beurteilen? Können christliche Vereine in Zukunft dann bei der Vergabe von Aufgaben im Sozialrecht wegen des Neutralitätsgebots ausgeschlossen werden? Ist eine staatlich geförderte „Offene-Tür-Arbeit“ nur (noch) möglich, wenn die Vereine kein „C“ mehr im Namen führen? Oder wäre das eine unfaire Benachteiligung christlicher Vereine und Organisationen?

Stellungnahme

I.

Um es gleich vorweg zu sagen: Christliche Träger können nicht wegen ihrer christlichen Grundüberzeugung ausgeschlossen werden. Dazu gibt es weiter unten noch mehr Infos. Wenn euer Verein also bei einer Entscheidung der Behörden übergangen oder ausgeschlossen wird, könntet ihr deswegen vor Gericht gehen. Oft machen das die Träger aber nicht, weil man ja auch weiterhin mit den Ämtern zu tun haben wird und nicht möchte, dass sich das Verhältnis verschlechtert. Und oft ist es ja so, dass man von der gleichen Behörde auch andere Zuschüsse oder Unterstützungen bekommt und die nicht riskieren will. Das ist als tak-

tische Überlegung absolut nachvollziehbar. Auf der anderen Seite muss man sich aber auch nicht beugen, wenn man im Recht ist. Diese Entscheidung müsst ihr, wenn es euch betrifft, dann aber selber treffen.

II. Was sagt denn das Gesetz selber dazu?

Entscheidend ist, was im Kinder- und Jugendhilferecht gewollt ist (achter Teil Sozialgesetzbuch oder einfach SGB VIII). Das Gesetz redet hier von verschiedenen „Trägern“. In §3 steht in Absatz 2: „Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.“

Die öffentliche Jugendhilfe sind die Fachämter bei den Städten und Landkreisen, also die Sozialämter. Der Staat soll aber nur dann selber Angebote machen, wenn es keinen „freien Träger“ gibt, der diese Aufgabe übernehmen könnte. So steht es in §4, zweiter Absatz: „Soweit geeignete Einrichtung, Dienst und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.“

Dieser Grundgedanke wird mit dem Fachwort Subsidiarität bezeichnet.

„Träger der freien Jugendhilfe“ können Vereine wie ein CVJM oder größere Verbände sein. Bestimmte Gruppen gelten dabei automatisch als anerkannt, sie brauchen also keine besondere Genehmigung. Das steht im Gesetz weiter hinten, in §75 (dritter Absatz): „Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.“



Bild: Christliche Bildung Mainz (CBM)

Der Gesetzgeber macht damit deutlich, dass er die Arbeit der großen christlichen Organisationen und der Wohlfahrtsverbände an dieser Stelle besonders schätzt. Er will sie trotz oder vielleicht sogar wegen ihrer Werte mit dabei haben. Sie müssen als Träger also gar nicht „neutral“ sein. Ihr Angebot muss sich nur an dem orientieren, wozu man sie konkret braucht.

Entsprechend können diese Verbände bei der Erfüllung von Aufgaben des öffentlichen Trägers eingesetzt werden (§76, Absatz 1): „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§42, 42a, 43, 50 bis 52a und 53 Abs. 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben als Ausführung übertragen.“

Wenn den Behörden die Anerkennung des CVJM Deutschland als Dachverband aller CVJM-Gruppen und -Vereine nicht reicht, könnt ihr als einzelner Verein auch selber die Anerkennung als Träger nach dem ersten Absatz dieser Vorschrift beantragen. Die Anerkennungsverfahren sind von Bundesland zu Bundesland leicht unterschiedlich. Bitte informiert euch bei den zuständigen Landesministerien bzw. eurem jeweiligen Landesjugendring über Details.

III.

Dieser Grundgedanke findet sich übrigens schon weiter vorne im Gesetz. Dort steht, dass der Staat einen möglichst großen Reichtum an den unterschiedlichsten Anbietern haben möchte. Dieses Prinzip bezeichnet man mit Pluralität. Im Gesetz findet man das in §3, erster Absatz: „Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.“

Für den Gesetzgeber ist es also völlig okay, wenn z.B. Jugendhäuser einmal von einem politischen Verband und ein anderes Mal von einem christlichen Träger betrieben werden. Man will ja gerade diese Vielfalt. Natürlich müssen immer bestimmte fachliche Standards eingehalten werden. Und die Angebote müssen sich nach dem richten, was der Staat mit dieser Aufgabe erreichen will. Bei Jugendhäusern ist das z.B. die pädagogische Begleitung von Jugendlichen. Der Staat hat ja nicht den Auftrag, den christlichen Glauben zu verbreiten. Das kann daher auch nicht zentrales Angebot in einem staatlich geförderten / finanzierten Jugendhaus sein. Aber es ist völlig in Ordnung, wenn ein freier Träger ein solches Angebot in sein Programm aufnimmt, weil er ein Herz für Kinder und Jugendliche hat.

IV.

Als Zwischenergebnis können wir festhalten, dass christliche Verbände genauso wie andere Verbände auch Träger sind oder sein können. Und hier kommt noch mal ein ganz starkes Argument zum Tragen. Das wichtigste oder „stärkste“ Gesetz in Deutschland ist das Grundgesetz als unsere Verfassung. Und dort gibt es eine Vorschrift zur Gleichbehandlung. Danach darf nämlich niemand wegen seiner religiösen Überzeugung benachteiligt werden (Art. 3, Absatz 3). Und im nächsten Artikel wird das noch einmal verstärkt. Das Recht, sich zu einer Religion zu bekennen, darf von niemandem verletzt oder in Frage gestellt werden (Art. 4, Absatz 1). Religionsfreiheit als aktiv praktizierter Glaube durch praktische Hilfe für Dritte hat also einen sehr starken Schutz.

Quelle: Handreichung „Subsidiarität“ des CVJM Deutschland, Im Druseltal 8, 34131 Kassel. Die gesamte Handreichung ist zu finden unter www.cvjm.de/jupo

„Christliche Träger können nicht wegen ihrer christlichen Grundüberzeugung ausgeschlossen werden.“

„Der Gesetzgeber macht deutlich, dass er die Arbeit der großen christlichen Organisationen und der Wohlfahrtsverbände an dieser Stelle besonders schätzt.“

„Niemand darf wegen seiner religiösen Überzeugung benachteiligt werden.“

Grundgesetz Art. 3, Abs. 3